

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg, den 14. November 2007

Nummer 8

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreis

- Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis **53**
- Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis **55**
- Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis **57**
- Satzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises **58**
- Gebührensatzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises **60**
- Honorarordnung der Kreismusikschule des Salzlandkreises **62**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Hauptamt/Kreistagsbüro, Zimmer 209 Karlsplatz 37 in
06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: 1,00 EUR je Amtsblatt zuzüglich Versandkosten.

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese Volkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Salzlandkreis“, Kurzbezeichnung: KVHS Salzlandkreis.
Die zentralen Standorte der KVHS Salzlandkreis befinden sich in Achersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis ist eine unselbstständige Einrichtung des Amtes für Kultur, Jugend- und Erwachsenenbildung des Salzlandkreises.
- (3) Die KVHS Salzlandkreis erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung, einer Gebührensatzung sowie einer Honorarordnung.

§ 2 Träger

- (1) Träger der KVHS Salzlandkreis ist der Salzlandkreis.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis wird als kommunale Einrichtung der Erwachsenenbildung geführt.

- (3) Der Träger der KVHS plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der KVHS.
- (4) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der KVHS Salzlandkreis.
- (5) Die KVHS Salzlandkreis ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. und damit des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV).

§ 3 Aufgaben

- (1) Die KVHS Salzlandkreis dient dem Zweck der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Sie steht jeder Person offen.
- (3) Die Arbeit der KVHS Salzlandkreis ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung von Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer ausgerichtet. Zu diesem Zweck kann die KVHS Salzlandkreis entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse, Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare) sowie andere Veranstaltungen anbieten.
- (4) Die KVHS Salzlandkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und setzt die zur Verfügung gestellten Mittel für die Erfüllung dieser ein.
- (5) Die KVHS Salzlandkreis ist für die inhaltliche Arbeit in den Fachbereichen verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung für die Umsetzung der Inhalte neben- / freiberufliche Kursleiter aus.
- (6) Die KVHS Salzlandkreis kooperiert nach Möglichkeit mit anderen Trägern der Bildungsarbeit und der Kulturpflege.

§ 4 Außenstellen

- (1) Zur Sicherung eines flächendeckenden Bildungsangebotes für die Bevölkerung des Salzlandkreises richtet die KVHS Salzlandkreis Außenstellen in den Kommunen des Landkreises ein.
- (2) Die Außenstellen werden von neben-/freiberuflich tätigen Mitarbeitern geleitet, die für die Entwicklung des Bildungsangebotes in Abstimmung mit dem Leiter der KVHS Salzlandkreis verantwortlich sind.
Ihre Finanzierung basiert auf dem Haushaltsplan des Salzlandkreises und der Honorarordnung der KVHS Salzlandkreis.

§ 5 Leitung der KVHS

Die KVHS Salzlandkreis wird von einer pädagogischen Fachkraft der Erwachsenenbildung geleitet.

§ 6 Beirat

- (1) Die KVHS Salzlandkreis wird durch einen Beirat unterstützt. Der Leiter der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis führt die Geschäfte des Beirates.
- (2) Der Beirat der KVHS Salzlandkreis besteht aus:
 - a) 5 Mitgliedern des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode
 - b) 3 Vertretern der Kursleiter (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Schönebeck)
 - c) 3 Teilnehmervetretern (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Schönebeck)
 - d) 3 Vertretern, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Schönebeck).

- (3) Zu den Sitzungen des Beirates können geladen werden:
 - a) der Landrat
 - b) der verantwortliche Dezernent
 - c) der verantwortliche Amtsleiter
 - d) der Leiter der KVHS Salzlandkreis
 - e) die Fachbereichsleiter.
- (4) Der Beirat wirkt gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 des EBG bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der KVHS Salzlandkreis mit und schlägt dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vor. Er nimmt Stellung zu dem Entwurf des Haushaltsplanes der KVHS Salzlandkreis und unterstützt die Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten. Der Beirat berät den Leiter der KVHS Salzlandkreis in Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

§ 7 Neben-/ freiberufliche Kursleiter

- (1) Die Kursleiter üben ihre Tätigkeit neben-/freiberuflich aus. Sie werden durch eine Vereinbarung über die freie Mitarbeit an der KVHS Salzlandkreis eingesetzt.
- (2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Leiter der KVHS Salzlandkreis unterstellt.
- (3) Die Kursleiter erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Honorarordnung der KVHS Salzlandkreis.
- (4) Den Kursleitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie sind der Wahrheit und der Sache verpflichtet und müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.
- (5) Der Leiter der Kreisvolkshochschule beruft mindestens einmal jährlich eine Kursleiterversammlung ein, bei Bedarf gesondert nach Fachbereichen.

§ 8 Teilnehmer

- (1) Als Teilnehmer gilt jede natürliche Person, welche, kurs- und semesterbezogen gezählt, an einer der Veranstaltungen der KVHS Salzlandkreis einmal teilnimmt.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung geregelt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Kreisvolkshochschule Aschersleben-Staßfurt vom 12. April 1995, die Satzung der Kreisvolkshochschule Bernburg vom 12. Juli 2006 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Schönebeck vom 10. November 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner (Siegel)
Landrat

• Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl.

LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen beziehungsweise für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.

§ 2 Teilnehmergebühren

- (1) Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (UE = 45 Minuten) je Teilnehmer (TN) in den einzelnen Fachbereichen. Sie sind Grundlage für die Ermittlung der Veranstaltungsgebühr.

Fachbereich	Gebühr je UE/TN
Gesellschaft	0,50 bis 2,00 Euro
Kultur	1,00 bis 2,50 Euro
Gesundheit	1,00 bis 3,00 Euro
Sprachen	1,00 bis 2,50 Euro
Beruf	1,00 bis 3,50 Euro
Spezial	0,50 bis 1,50 Euro

- (2) Für Veranstaltungen, die aus technisch-organisatorischen und /oder methodischen Gründen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulassen und/oder besondere Aufwendungen erforderlich machen, werden die Gebühren vollkostendeckend kalkuliert und gesondert erhoben. Dieses gilt gleichzeitig für Projektarbeit.
- (3) Bei Veranstaltungen, die unter der geforderten Mindestteilnehmerzahl von 10 erwachsenen Personen bzw. 6 Kindern bis 16 Jahre liegen, wird, vorbehaltlich der generellen Genehmigung durch den Leiter, die einer Mindestteilnehmerzahl ent-

sprechende Gesamtgebühr auf die Teilnehmer umgelegt.

- (4) Materialkosten, Kosten für Fachliteratur und sonstige Leistungen im Rahmen der Veranstaltungen werden gesondert erhoben.
- (5) Schließt eine Veranstaltung mit einer Prüfung ab, wird eine Prüfungsgebühr gemäß den Sätzen der prüfenden Stelle erhoben.
Ist die KVHS Salzlandkreis die prüfende Stelle, ergibt sich die Prüfungsgebühr aus dem zu zahlenden Honorar des Prüfers.
Für die Organisation und Durchführung jeder Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro je Teilnehmer erhoben.
- (6) Für das Erstellen von Teilnahmebestätigungen und Kopien wird eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung des Salzlandkreises erhoben.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Inhaber eines Familienpasses „Sachsen-Anhalt“ erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 30 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Ausgeschlossen von Gebührenermäßigungen sind kurzfristige Bildungsveranstaltungen mit einem Stundenvolumen unter 17 Unterrichtsstunden.
- (3) In besonderen Fällen entscheidet der Amtsleiter nach schriftlichem Antrag über weitergehende Ermäßigungen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Veranstaltungsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

- (2) Daneben ist Gebührensschuldner, wer eine Teilnahme an einer Veranstaltung anmeldet.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Bei durch die KVHS Salzlandkreis zu vertretenden Änderungen kann eine anteilige Erstattung der Gebühr entsprechend den nicht geleisteten Unterrichtsstunden erfolgen.
- (2) Nimmt ein angemeldeter Teilnehmer an einer Veranstaltung nicht teil, so ist die volle Gebühr zu entrichten, wenn er nicht mindestens fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung die KVHS Salzlandkreis davon informiert hat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel, längere Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Gebühr auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die Gebühren werden in der Regel 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührensschuldners nach gesonderter Prüfung in Teilbeträgen entrichtet werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (3) Bei Studienfahrten über einen Reiseveranstalter gelten die Preise und Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung der KVHS Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die KVHS des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 27. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 6. Juli 2005, Nr. 09 S. 74), die Gebührensatzung der KVHS Bernburg vom 12. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg vom 31. Juli 2006, Nr. 49 S. 261) und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Schönebeck vom 10. November 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner (Siegel)
Landrat

• **Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 1, 7 Abs. 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Salzlandkreis hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

§ 1
Vertragliche Vereinbarungen

Mit den neben-/freiberuflichen Kursleitern der KVHS Salzlandkreis werden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 2
Honorare und Veranstaltungen

- (1) Die Honorare betragen für den Unterricht in den Veranstaltungen des jeweiligen Fachbereiches pro Unterrichtsstunde (UE = 45 Min.)

Fachbereich	Honorar je UE
Gesellschaft	12,00 Euro bis 18,00 Euro
Kultur	12,00 Euro bis 15,00 Euro
Gesundheit	12,00 Euro bis 15,00 Euro
Sprachen	14,00 Euro bis 18,00 Euro
Beruf	14,00 Euro bis 18,00 Euro
Spezial	14,00 Euro bis 18,00 Euro
für die Durchführung von Prüfungen	3,00 Euro pro Prüfling.

- (2) Veranstaltungen, deren Teilnehmergebühren gesondert kalkuliert werden, kann unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit durch den Amtsleiter ein Sonderhonorar vereinbart werden.
- (3) Kommt eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so hat der Kursleiter Anspruch auf das Honorar einer Unterrichtsstunde.
- (4) Muss eine Veranstaltung vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (5) Wenn zwei Veranstaltungen zusammengelegt werden müssen, so ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für eine Veranstaltung zu zahlen.
- (6) Für Unterrichtsstunden, die der Kursleiter ohne Zustimmung des Leiters der KVHS zusätzlich durchführt, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3
Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Abrechnung der Honorare erfolgt immer monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Nachfolgemonats auf dem entsprechenden Formular.
- (2) Der Honoraranspruch nach dieser Honorarordnung erlischt drei Monate nach Leistungserbringung, wenn er nicht in dieser Frist geltend gemacht wird.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Außenstellenmitarbeiter

- (1) Die neben-/freiberuflich tätigen Außenstellenmitarbeiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages von 25,00 Euro pro Semester sowie eine zusätzliche Vergütung pro Semester für eigenständig organisierte und vor Ort betreute Veranstaltungen:

- Veranstaltungen
bis 4 Unterrichtsstunden = 2,50 Euro
- Veranstaltungen
bis 25 Unterrichtsstunden = 5,00 Euro
- Veranstaltungen
ab 26 Unterrichtsstunden = 7,50 Euro

- (2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind die den neben-/freiberuflich tätigen Außenstellenmitarbeitern entstandenen Kosten, wie Porto, Telefon, Fahrten und anderes innerhalb des Kreisgebietes, abgegolten.

§ 5 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Honorarordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Honorarordnung der KVHS Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinie für die Vergütung der Lehrkräfte der KVHS Aschersleben-Staßfurt vom 21. September 1999, die Honorarordnung der KVHS Bernburg vom 12. Juli 2006 und die Honorarordnung der KVHS Schönebeck vom 27. Juni 2001 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner (Siegel)
Landrat

• Satzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993, (GVBl. LSA, S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung.
- (2) Die Kreismusikschule ist eine unselbstständige Einrichtung des Amtes für Kultur, Jugend- und Erwachsenenbildung des Salzlandkreises.
- (3) Sie ist untergliedert in die Standorte Schönebeck, Aschersleben und Staßfurt.
- (4) Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. und des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V.
- (5) Die Kreismusikschule erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung, einer Gebührensatzung sowie einer Honorarordnung.

§ 2 Träger

- (1) Träger der Kreismusikschule ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger der Kreismusikschule plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der Kreismusikschule.
- (3) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der Kreismusikschule.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Als Angebotsschule pflegt und vermittelt sie das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (3) Die Kreismusikschule dient der Vermittlung einer musikalischen Grundbildung, der Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Begabtenfindung und -förderung sowie der möglichen Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.
- (4) Die Kreismusikschule pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (5) Die Kreismusikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und setzt die zur Verfügung gestellten Mittel für die Erfüllung dieser ein.
- (6) Die Kreismusikschule ist für die inhaltlichen Angebote verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung weitere

neben-/freiberufliche Musikschullehrer aus.

§ 4 Leitung der Kreismusikschule

Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 5 Neben-/freiberufliche Musikschullehrer

- (1) Neben-/freiberufliche Musikschullehrer werden durch eine schriftliche Vereinbarung über die freie Mitarbeit an der Kreismusikschule eingesetzt.
- (2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Leiter der Kreismusikschule unterstellt.
- (3) Diese neben-/freiberuflichen Musikschullehrer erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Honorarordnung der Kreismusikschule des Salzlandkreises.
- (4) Der Leiter der Kreismusikschule beruft mindestens einmal im Halbjahr eine Vollkonferenz ein und führt regelmäßige Arbeitsbesprechungen durch. An diesen nehmen die hauptberuflichen Musikschullehrer teil. Neben- und freiberuflichen Lehrkräften ist die Teilnahme freigestellt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Musikschule des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 5. Februar 2004 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der

Kreismusikschule Schönebeck vom
15. Dezember 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner (Siegel)
Landrat

• **Gebührensatzung der Kreismusik-
schule des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei festgesetzt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.

**§ 2
Teilnehmergebühren**

(1) Die aufgeführten Gebührensätze beziehen sich auf eine wöchentliche Unterrichtseinheit in der vereinbarten Unterrichtsform. Sie gelten für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Unterrichtsart	Gebühr je Unterrichtseinheit	Jahresgebühr bei 38 UE
1. Musikalische Grundfächer		
1 UE = 45 min	1,00 bis 4,50	38,00 bis 171,00
2. Instrumentaler oder vokaler Hauptfachunterricht		
a) ohne Leistungsorientierung		
Verkürzter Einzelunterricht (UE=30 min)	9,00	342,00
Einzelunterricht (UE=45 min)	13,50	513,00
Kleingruppe 2-3 Schüler (UE=45 min)	7,00	266,00
b) mit Leistungsorientierung		
Einzelunterricht 30 min	8,00	304,00
Einzelunterricht 45 min	12,00	456,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
ohne Hauptfachbelegung	1,00 bis 2,00	38,00 bis 76,00

(2) Für Erwachsene ab dem 26. Lebensjahr erhöhen sich die Gebührensätze nach Absatz 1 um 25 %.

(3) Der Ensemble- und Ergänzungsunterricht ist mit der Gebühr für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht abgegolten, wenn eine Hauptfachbelegung erfolgt. Die Nichtteilnahme an diesen Zusatzfächern berechtigt nicht zur Minderung der Teilnehmergebühr.

(4) Im Kalenderjahr ist grundsätzlich von 38 Unterrichtswochen auszugehen.

(5) Für krankheitsbedingte Nichtteilnahme am Unterricht, die einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen überschreitet, wird auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung zu viel gezahlter Gebühren gewährt. Ebenso erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr, wenn der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat,

sofern hierfür kein Ersatztermin angeboten wird.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 %. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. In besonderen Fällen entscheidet der Leiter des Amtes 41 nach schriftlichem Antrag über weitergehende Ermäßigungen. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so kann für das zweite Familienmitglied eine Gebührenermäßigung von 25 Prozent und für jedes weitere Familienmitglied 50 Prozent für ein Hauptfach gewährt werden. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen für die einzelnen Familienmitglieder ermäßigt sich die jeweils niedrigere Gebühr.
- (3) Eine Inanspruchnahme mehrerer Gebührenermäßigungen (Absatz 1 und Absatz 2) ist nicht möglich.

§ 4 Leistungsorientierter Unterricht

- (1) Für Schüler, die am leistungsorientierten Unterricht teilnehmen, gelten auf Grund der besonderen Förderung durch das Land Sachsen Anhalt gesonderte Gebührensätze.
- (2) Die Voraussetzungen hierfür sind in den Richtlinien zur Durchführung des leistungsorientierten Unterrichts an Musikschulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung formuliert.
- (3) Schüler der studienvorbereitenden Abteilung, die entsprechend der geltenden Richtlinie durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert werden, erhalten das 2. Unterrichtsfach gebührenfrei.

- (4) Bei Belegung eines zweiten und dritten instrumentalen oder vokalen Hauptfachs kann dafür entsprechend der belegten Unterrichtsform eine um 50 Prozent ermäßigte Gebühr erhoben werden, sofern der Unterricht nach den Kriterien des leistungsorientierten Unterrichts erteilt wird.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Unterrichts und werden in der Regel 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden jeweils für ein Semester erhoben.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührensschuldners in Teilbeträgen entrichtet werden. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

§ 7 Serviceleistung

- (1) Als Serviceleistung wird die Nutzung von Schulinstrumenten zum häuslichen Üben kostenpflichtig angeboten.
- (2) Der monatliche Mietzins dafür wird in einem Instrumentenmietvertrag wie folgt geregelt:
 - für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 400,00 EUR = 5,00 EUR
 - für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 400,00 EUR = 8,00 EUR.
- (3) Im zweiten Nutzungsjahr erhöht sich der Mietzins um 50 Prozent und beträgt ab dem dritten Nutzungsjahr generell das Zweifache des im ersten Nutzungsjahr erhobenen Mietzinses.

- (4) Werden Instrumente an Nutzer überlassen, die nicht der Musikschule angehören, wird vom 1. Tag der Nutzung an der Höchstsatz berechnet.

§ 8 Sonderveranstaltungen

Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, zeitlich begrenzten Kursen oder Workshops werden, wenn diese nicht als gebührenfrei festgesetzt sind, die Gebühren nach Aufwand kalkuliert und gesondert erhoben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung der Kreismusikschule tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Kreismusikschule Aschersleben-Staßfurt vom 27. Juni 2005 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschule Schönebeck vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner (Siegel)
Landrat

• Honorarordnung der Kreismusikschule des Salzlandkreises

Aufgrund des § 1 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 3 der Satzung der Kreismusikschule können an neben-/freiberufliche Mu-

sikschullehrer Lehraufträge erteilt werden.

- (2) Die neben-/freiberuflichen Musikschullehrer sind in der Gestaltung ihres Lehrauftrags im Wesentlichen unabhängig und arbeiten bei eigener Zeiteinteilung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung bei Konferenzen, Prüfungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Veranstaltungen der Musikschule besteht nicht. Eine freiwillige und in der Regel unentgeltliche Teilnahme ist jedoch möglich.

§ 2 Vertragliche Vereinbarungen

Mit den neben-/freiberuflichen Musikschullehrern an der Kreismusikschule werden schriftliche Verträge abgeschlossen.

§ 3 Honorare

- (1) Für die Leistungen der neben-/freiberuflichen Musikschullehrer gelten je Unterrichtseinheit (45 min) in Abhängigkeit von der Qualifikation der Lehrkraft sowie von Art und Aufwand des durchzuführenden Unterrichts folgende Honorarsätze:

Musikalische Grundfächer	14,00 € bis 18,00 €
Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht ohne Leistungsorientierung	14,00 € bis 15,00 €
Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht mit Leistungsorientierung	14,00 € bis 18,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	14,00 € bis 18,00 €

- (2) Mit den vereinbarten Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts stehenden Aufwendungen abgegolten.
- (3) Das jeweilige Honorar wird nur für tatsächlich durchgeführte Unterrichtsstunden

gezahlt. Kurzfristig durch den Teilnehmer abgesagte Unterrichtsstunden werden nur dann vergütet, wenn die Information darüber nicht mindestens 24 Stunden vorher bei der Lehrkraft eintrifft.

- (4) Für geleistete Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft außerhalb der vereinbarten Stundenzahl ohne Zustimmung des Leiters der Kreismusikschule zusätzlich erteilt, entsteht kein Anspruch auf Honorarzah lung.
- (5) Für zusätzliche außerunterrichtliche Leistungen sowie außerordentliche Veranstaltungen kann unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit ein Sonderhonorar vereinbart werden. Der Amtsleiter trifft hierzu die Entscheidung.

§ 4 Abrechnung und Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Abrechnung der Honorare erfolgt immer monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Nachfolgemonats auf dem entsprechenden Formular.
- (2) Der Honoraranspruch nach dieser Honorarordnung erlischt drei Monate nach Leistungserbringung, wenn er nicht in dieser Frist geltend gemacht wird.

§ 5 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Honorarordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Honorarordnung der Kreismusikschule des Salzlandkreises tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinie für die Vergütung der freiberuflichen Lehrkräfte der Kreismusikschule Aschersleben-Staßfurt vom 21. September 1999 und

die Honorarordnung der Kreismusikschule des Landkreises Schönebeck vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)